



Bebauungsplan

der Gemeinde Peiting als Bebauungsplan Nr. 30 h "Friedhof Herzogsägmühle".

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 h "Friedhof Herzogsägmühle" umfasst Teilflächen aus den Grundstücken Fl.-Nr. 7823, 7826 und 7757 der Gemarkung Peiting.

Die Gemeinde Peiting erlässt auf Grund der §§ 1 bis 4 sowie § 8 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan mit der amtlichen Bezeichnung Nr. 30 h "Friedhof Herzogsägmühle" als Satzung.

A. Festsetzungen durch Text

1. Art der Nutzung

Das Gebiet wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als "Fläche für den Gemeinbedarf (Friedhof)" festgesetzt.

2. Wege und Parkplätze

Wege sind in geschwungener Form anzulegen und erschließen kleine Plätze. Die Wege sind in einer Regelbreite von 3 m auszuführen. Auf Einfassungen wird verzichtet. Wege und Parkplätze sind als wassergebundene Decken mit einem Oberbau aus einer Kiestragschicht herzustellen.

3. Einfriedung

Für die Einfriedung des Friedhofes wird grüner Maschendrahtzaun verwendet.

4. Grünordnung und Bepflanzung

Das Gelände ist mit einer zwei- oder dreireihigen Baumhecke mit heimischen Gehölzen innerhalb der Einfriedung zu bepflanzen. Diese ist mit mittelhohen und hohen Bäumen zu unterbrechen. Für diese Pflanzungen sind zu verwenden

an Sträuchern: Haselnuss, Weißdorn, Kornelkirsche, Hundsrose, Felsenbirne, Holunder, Liguster, Schneeball etc.,
an Bäumen: Vogelbeere, Mehlbeere, Wildapfel, Wildbirne, Kirschkirsche, Eiche, Buche, Linde, Kastanie, Ahorn etc.

Innerhalb der Belegungsflächen sind Baumgruppen aus drei bis fünf zur Auflockerung zu pflanzen. Diese sollten bestehen aus Eiche, Buche, Linde, Kastanie, Ahorn etc. Zwischen den Grabreihen ist eine lockere Bepflanzung vorzusehen aus Flieder, Pfeifenstrauch, Wildrosen, Forsythie, Felsenbirne etc. Die Plätze sind durch Lindenhochstämme hervorzuheben. Für alle Bepflanzungen sind heimische Gehölze zu verwenden. Bestehende Bepflanzung ist – soweit möglich – zu erhalten.

Soweit die Flächen zunächst nicht belegt werden, sind sie als Wiese einzusäen und zu bewirtschaften.

5. Anordnung der Gräber

Die Grabreihen orientieren sich an den Wegeradien.

B. Festsetzungen durch Planzeichen

	Fläche für Gemeinbedarf (Friedhof)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Wege- und Parkflächen
	Wege- und Parkflächenbegrenzungslinie
	Anpflanzung Bäume und Sträucher
	Erhaltung Bäume und Sträucher
	Friedhof

C. Hinweise

Bodendenkmäler
Sofern Bodendenkmäler zutage kommen, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

Schutz des Oberbodens
Der vorhandene Oberboden ist vor Beginn des Wegebauens gem. § 202 BauGB abzuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Das Bodenschutzgesetz ist zu beachten.

Naturnahe Bestattungen
Im Gesamtbereich des Friedhofes sind naturnahe Bestattungen möglich. Für naturnahe Bestattungen sind zusätzliche Bepflanzungen zulässig. Eine Bindung an die vorherige Pflanzliste ist nicht erforderlich.

7757 = Flurnummer

 = Parkplatz

D. Verfahrensvermerke

- Der Marktgemeinderat Peiting hat in der Sitzung vom 05.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde an _____ Ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.
- Der Marktgemeinderat Peiting hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom _____ den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Peiting, den _____

Peter Ostenrieder, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt:

Peiting, den _____

Peter Ostenrieder, 1. Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB / Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten.

Peiting, den _____

Peter Ostenrieder, 1. Bürgermeister

Herzogsägmühle, Juni 2020

MARKT PEITING
LANDKREIS WEILHEIM - SCHONGAU



BEBAUUNGSPLAN Nr. 30h

" FRIEDHOF HERZOGSÄGMÜHLE "

Gezeichnet auf der Grundlage der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung Stand 2015!

MASSTAB 1:1000

PLANUNG

Innere Mission München - Diakonie in München und Oberbayern e. V.
Geschäftsbereich Herzogsägmühle - Immobilienmanagement
Von-Kahl-Straße 1
86971 Peiting-Herzogsägmühle

Unterschrift

Herzogsägmühle, Juni 2020